

## 1. Änderung § 6 Abs. 3 Landessatzung

Der Landesparteitag möge folgende Änderung der Satzung beschließen:

Alt:

(3) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

Neu:

(3) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. **Anträge auf Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sind. Sie können vom Landesvorstand, einem OV-Vorstand oder den Mitgliedern gestellt werden, sofern mindestens so viele Mitglieder wie der erweiterte Landesvorstand Mitglieder hat, diesen Antrag mitzeichnen. Der Landesvorstand informiert die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag über Beschlussfassungsanträge.** Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

Begründung:

Die Änderung dient der rechtzeitigen Information der Mitglieder und der Planbarkeit der Versammlung. Hiermit wird eine Regelungslücke geschlossen, die Missverständnisse provozierte.